



Vereinte Nationen

ÜBERARBEITETE VORABFASSUNG

FCCC/PA/CMA/2023/L.17



Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen

Verteilung: Begrenzt
13. Dezember 2023

Deutsch
Original: Englisch

Als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien

Fünfte Tagung

Vereinigte Arabische Emirate, 30. November bis 12. Dezember 2023

Tagesordnungspunkt 4

Erste weltweite Bestandsaufnahme

Erste weltweite Bestandsaufnahme

Vorschlag des Präsidenten

Beschlussentwurf -/CMA.5

Ergebnis der ersten weltweiten Bestandsaufnahme

Die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris, wonach das Übereinkommen durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles darauf abzielt, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris, wonach das Übereinkommen als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

ferner unter Hinweis darauf, dass die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme der Durchführung des Übereinkommens von Paris durchführt, um die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks des Übereinkommens und seiner langfristigen Ziele zu bewerten, und zwar in umfassender und vermittelnder Weise unter Berücksichtigung von Minderung, Anpassung und Mitteln zur Durchführung und Unterstützung sowie im Lichte der Gerechtigkeit und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse,

unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris, wonach das Ergebnis der weltweiten Bestandsaufnahme zur Unterrichtung der Vertragsparteien für die

23-25435 (G)



auf nationaler Ebene zu entscheidende Aktualisierung und Verstärkung ihrer Maßnahmen und ihrer Unterstützung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens sowie für die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei Klimaschutzmaßnahmen dient,

sowie unter Hinweis auf die Beschlüsse 19/CMA.1, 1/CMA.2, 1/CMA.3 und 1/CMA.4,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle des Multilateralismus auf der Grundlage der Werte und Grundsätze der Vereinten Nationen, so auch im Kontext der Durchführung des Rahmenübereinkommens und des Übereinkommens von Paris, sowie der Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit für die Bewältigung globaler Probleme, einschließlich des Klimawandels, im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut,

in der Erkenntnis, dass die ganze Menschheit vom Klimawandel betroffen ist und dass die Vertragsparteien bei der Bewältigung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, das Recht auf Gesundheit, die Rechte von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, Migrantinnen und Migranten, Kindern, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen und das Recht auf Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Frauen und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen sollen,

in Anerkennung dessen, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelherzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind,

sowie in Anerkennung des entscheidenden Beitrags, den der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Wassersysteme und wasserverbundenen Ökosysteme zugunsten der Anpassung an den Klimawandel und die damit verbundenen Zusatznutzen leisten, bei gleichzeitiger Einhaltung von Sozial- und Umweltschutznormen,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Integrität aller Ökosysteme, einschließlich in den Wäldern, Weltmeeren, Bergen und der Kryosphäre, und den Schutz der biologischen Vielfalt, in manchen Kulturen als Mutter Erde gewürdigt, zu gewährleisten, *sowie in Anbetracht* dessen, wie wichtig „Klimagerechtigkeit“ bei den Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist,

unterstreichend, dass die miteinander verknüpften globalen Krisen des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt im breiteren Kontext der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf umfassende und synergetische Weise angegangen werden müssen und dass der Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung der Natur und der Ökosysteme für wirksame und nachhaltige Klimamaßnahmen unabdingbar sind,

I. Kontext und übergreifende Überlegungen

1. *begrüßt*, dass das Übereinkommen von Paris Antriebsfaktor für nahezu universelle Klimamaßnahmen gewesen ist, indem es Ziele gesetzt und der Welt signalisiert hat, wie dringlich es ist, der Klimakrise zu begegnen;
2. *unterstreicht*, dass die Vertragsparteien trotz der allgemeinen Fortschritte im Hinblick auf die Minderung, Anpassung und Mittel der Umsetzung und Unterstützung insgesamt

noch nicht auf Kurs sind, den Zweck des Übereinkommens von Paris zu erfüllen und seine langfristigen Ziele zu erreichen;

3. *bekräftigt* das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da dies anerkanntermaßen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde;

4. *unterstreicht*, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und *trifft den Beschluss*, weitere Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen;

5. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass 2023 das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen sein dürfte und dass sich die Auswirkungen des Klimawandels immer rascher zeigen, und *betont*, dass es dringender Maßnahmen und Unterstützung bedarf, um das 1,5 °C-Ziel in Reichweite zu halten und die Klimakrise in diesem entscheidenden Jahrzehnt anzugehen;

6. *verpflichtet sich* in diesem entscheidenden Jahrzehnt zu rascherem Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten sowie im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut;

7. *unterstreicht* Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris, wonach das Übereinkommen als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird;

8. *betont*, dass die Finanzierung, der Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Technologie entscheidende Voraussetzungen für Klimamaßnahmen sind;

9. *bekräftigt*, dass nachhaltige und gerechte Lösungen für die Klimakrise auf einem konstruktiven und wirksamen sozialen Dialog und der Teilhabe aller Interessenträger, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Kommunalverwaltungen, Frauen, junger Menschen und Kinder, beruhen müssen, und *stellt fest*, dass der weltweite Übergang zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung Chancen und Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut birgt;

10. *unterstreicht*, dass gerechte Übergänge mit Ansätzen, die auf unterschiedliche Kontexte zugeschnitten sind, solidere und gerechtere Minderungserfolge unterstützen können;

11. *anerkennt* die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, wie im Rahmenübereinkommen und im Übereinkommen von Paris vorgesehen;

12. *begrüßt* den Abschluss der ersten weltweiten Bestandsaufnahme und *bekundet* den an dem damit verbundenen fachlichen Dialog Beteiligten ebenso *ihre Anerkennung und ihren Dank* wie den Ko-Moderatoren für die Erstellung des Syntheseberichts¹ und der weiteren Ergebnisse der technischen Bewertungskomponente;

¹ FCCC/SB/2023/9.

13. *begrüßt* die im Rahmen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme einberufenen Veranstaltungen auf hoher Ebene und *nimmt* deren Zusammenfassung *zur Kenntnis*;

14. *begrüßt* den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und *bekundet* den an der Erstellung der Berichte im sechsten Bewertungszyklus Beteiligten *ihre Anerkennung und ihren Dank* für ihre hervorragende Arbeit und ihr Engagement bei der Fortsetzung ihrer Arbeit unter den außergewöhnlichen Umständen während der Pandemie der Coronavirus-Krankheit 2019;

15. *nimmt mit höchster Beunruhigung und ernster Besorgnis Kenntnis* von den folgenden Feststellungen im Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen:

a) dass menschliche Aktivitäten, hauptsächlich durch die Emissionen von Treibhausgasen, eindeutig eine Erderwärmung um etwa 1,1 °C verursacht haben;

b) dass die Auswirkungen des vom Menschen verursachten Klimawandels bereits in allen Regionen der Welt zu spüren sind, wobei diejenigen, die am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, für seine Folgen am anfälligsten sind und die Verluste und Schäden mit jeder weiteren Erwärmung zunehmen werden;

c) dass die meisten beobachteten Anpassungsmaßnahmen fragmentiert, kleinteilig, sektorspezifisch und ungleich über die Regionen verteilt sind und dass trotz der erzielten Fortschritte immer noch erhebliche Anpassungslücken in allen Sektoren und Regionen bestehen, die beim derzeitigen Umsetzungsstand weiter zunehmen werden;

16. *nimmt Kenntnis* von den folgenden Feststellungen im Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen:

a) dass Minderungsanstrengungen, die in den breiteren Entwicklungskontext eingebettet sind, das Tempo, die Tiefe und den Umfang von Emissionssenkungen erhöhen und dass politische Strategien zur Umlenkung der Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit das Portfolio der verfügbaren Minderungsmaßnahmen erweitern und die Verfolgung von Synergien mit Entwicklungszielen ermöglichen können;

b) dass die Finanzierung für Anpassungs- wie für Minderungsmaßnahmen um ein Vielfaches erhöht werden müsste und dass weltweit genügend Kapital vorhanden ist, um die globale Investitionslücke zu schließen, dass für die Umlenkung von Kapital in Klimamaßnahmen jedoch Hürden bestehen und dass die Regierungen durch öffentliche Finanzierung und klare Signale an die Investoren eine Schlüsselrolle beim Abbau dieser Hürden spielen und Investoren, Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden das Ihre tun können;

c) dass es in allen Sektoren bereits durchführbare, wirksame und kostengünstige Minderungsmöglichkeiten gibt, die mit der nötigen Zusammenarbeit bei Technologien und Unterstützung das 1,5 °C-Ziel in diesem entscheidenden Jahrzehnt in Reichweite halten können;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, vor 2020 sowohl bei der Umsetzung der Minderungsmaßnahmen als auch bei ihren diesbezüglichen Ambitionen Defizite aufwiesen und dass der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen schon früher feststellte, dass die entwickelten Länder ihre Emissionen bis 2020 um 25 bis 40 Prozent unter den Wert von 1990 senken müssten, was nicht erreicht wurde;

II. Gemeinsame Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks und der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris, unter anderem nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), im Lichte der Gerechtigkeit und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, und Unterrichtung der Vertragsparteien für die auf nationaler Ebene zu entscheidende Aktualisierung und Verstärkung ihrer Maßnahmen und Unterstützung

A. Minderung

18. *erkennt an*, dass im Hinblick auf das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris erhebliche gemeinsame Fortschritte erzielt wurden und der erwartete Anstieg der Erdtemperatur nicht die vor der Annahme des Übereinkommens mitunter prognostizierten 4 °C erreichen, sondern bei vollständiger Erfüllung der jüngsten national festgelegten Beiträge zwischen 2,1 und 2,8 °C betragen wird;

19. *würdigt*, dass alle Vertragsparteien national festgelegte Beiträge übermittelt haben, die als Nachweis für Fortschritte in Richtung auf die Verwirklichung des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris dienen und von denen die meisten die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit enthielten;

20. *lobt* die 68 Vertragsparteien, die langfristige Strategien für eine treibhausgasarme Entwicklung übermittelt haben, und *stellt fest*, dass gemessen am Anteil des Bruttoinlandsprodukts 87 Prozent der Weltwirtschaft Zielvorgaben für Klimaneutralität, CO₂-Neutralität, Treibhausgasneutralität oder Netto-Null-Emissionen unterliegen, was bei vollständiger Umsetzung dieser Strategien die Möglichkeit bietet, den Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in der neuesten Fassung des Syntheseberichts über die national festgelegten Beiträge, wonach die Umsetzung der aktuellen national festgelegten Beiträge die Emissionen bis 2030 um durchschnittlich 2 Prozent gegenüber 2019 senken würde und wesentlich höhere Emissionsreduktionen erforderlich sind, um den Verlauf der weltweiten Treibhausgasemissionen mit dem Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen, und *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, diese Lücke zu schließen;

22. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen in dem Synthesebericht über die national festgelegten Beiträge, wonach die Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 voraussichtlich um 5,3 Prozent niedriger sein werden als im Jahr 2019, wenn alle national festgelegten Beiträge, einschließlich aller an Bedingungen geknüpften Elemente, vollständig umgesetzt werden, und dass zur Erreichung dieses Ziels mehr finanzielle Mittel, Weitergabe von Technologie und technische Zusammenarbeit sowie Kapazitätsaufbauhilfe erforderlich sind;

23. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen im Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, wonach die bis Ende 2020 umgesetzten Maßnahmen höhere weltweite Treibhausgasemissionen verursachen dürften, als es die national festgelegten Beiträge nahelegen, was auf Umsetzungslücken hindeutet, und *trifft den Beschluss*, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Lücken dringend zu schließen;

24. *stellt mit erheblicher Besorgnis fest*, dass sich die globalen Treibhausgasemissionen trotz Fortschritten noch nicht auf das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zubewegen und dass sich das Zeitfenster für die Steigerung der Ambitionen und die Umsetzung bestehender Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels rasch schließt;

25. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass das mit dem Erreichen des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris vereinbare CO₂-Budget inzwischen auf einem niedrigen Stand ist und rasch aufgebraucht wird, und *erkennt an*, dass die bereits entstandenen kumulativen Netto-CO₂-Emissionen schon etwa vier Fünftel des gesamten CO₂-Budgets ausmachen, das mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit die Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen würde;

26. *anerkennt* die auf globalen Modellpfaden und Annahmen beruhende Feststellung im Synthesebericht des Sechsten Sachstandsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen², dass in globalen Modellpfaden, in denen die Erderwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung begrenzt wird, und in Modellpfaden, in denen die Erderwärmung bei sofortigem Handeln auf 2 °C begrenzt wird, die weltweiten Treibhausgasemissionen voraussichtlich zwischen 2020 und spätestens Anfang 2025 ihren Scheitelpunkt erreichen werden, und *stellt fest*, dass dies nicht bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraums der Scheitelpunkt in allen Ländern erreicht wird, und dass die Zeiträume für das Erreichen des Scheitelpunkts durch nachhaltige Entwicklung, die Anforderungen der Armutsbeseitigung und Gerechtigkeit bestimmt werden und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten entsprechen können, und *erkennt an*, dass die Länder in dieser Hinsicht durch die Entwicklung und die Weitergabe von Technologie zu freiwilligen und einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie durch Kapazitätsaufbau und Finanzierung unterstützt werden können;

27. *erkennt außerdem an*, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung einschneidende, rasche und nachhaltige Reduktionen der globalen Treibhausgasemissionen gegenüber 2019 um 43 Prozent bis 2030 und um 60 Prozent bis 2035 sowie Netto-Null-CO₂-Emissionen bis 2050 erfordert;

28. *anerkennt ferner* die Notwendigkeit einschneidender, rascher und nachhaltiger Reduktionen der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den 1,5 °C-Pfaden und *fordert* die Vertragsparteien *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens von Paris und ihrer unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Pfade und Ansätze auf national festgelegte Weise zu den folgenden globalen Anstrengungen beizutragen:

a) Verdreifachung der weltweiten Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbarer Energien und Verdoppelung der durchschnittlichen weltweiten jährlichen Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030;

b) beschleunigte Maßnahmen zum Herunterfahren der Kohleverstromung ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung;

c) beschleunigte weltweite Maßnahmen in Richtung emissionsfreier Energiesysteme, die CO₂-freie oder CO₂-arme Brennstoffe verwenden, und zwar deutlich vor oder bis etwa Mitte des Jahrhunderts;

² Intergovernmental Panel on Climate Change, 2023. *Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Genf, Intergovernmental Panel on Climate Change. Auf Englisch verfügbar unter <https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/>.

d) gerechte, geordnete und ausgewogene Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen, um durch beschleunigte Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen;

e) raschere Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien, unter anderem in den Bereichen erneuerbare Energien, Kernenergie und Technologien zur Vermeidung und zum Abbau von Emissionen, wie beispielsweise die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂, insbesondere in Bereichen, in denen sich die Vermeidung besonders schwierig gestaltet, sowie CO₂-arme Wasserstoffherzeugung;

f) beschleunigte und deutliche Verringerung der weltweiten Emissionen von anderen Treibhausgasen als CO₂, insbesondere auch der Methanemissionen, bis 2030;

g) beschleunigte Reduktion der Emissionen aus dem Straßenverkehr auf verschiedenen Wegen, darunter der Ausbau der Infrastruktur und die rasche Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge;

h) schnellstmögliche Beendigung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut angehen noch gerechte Übergänge fördern;

29. *erkennt an*, dass Übergangsbrennstoffe zur Energiewende beitragen und gleichzeitig die Energiesicherheit gewährleisten können;

30. *begrüßt*, dass Technologien zur Emissionsminderung in den letzten zehn Jahren breiter verfügbar geworden sind und dass die Stückkosten mehrerer emissionsarmer Technologien, insbesondere der Wind- und Sonnenenergie und der Speichertechnologien, dank technologischer Fortschritte, Größenvorteilen, verbesserter Effizienz und gestraffter Herstellungsverfahren kontinuierlich gesunken sind, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass diese Technologien leichter erschwinglich und zugänglich werden müssen;

31. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung innerstaatlicher Minderungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris sowie einer freiwilligen Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris;

32. *unterstreicht außerdem* die dringende Notwendigkeit, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 8 des Übereinkommens von Paris integrierte, ganzheitliche und ausgewogene nicht marktbasierende Ansätze im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und der Beseitigung der Armut in abgestimmter und wirksamer Weise zu stärken, auch durch Minderung, Anpassung, Finanzierung, Weitergabe von Technologie und Aufbau von Kapazitäten, soweit angemessen;

33. *hebt ferner hervor*, wie wichtig es ist, zur Erreichung des Temperaturziels des Übereinkommens von Paris die Natur und die Ökosysteme zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen, auch durch verstärkte Anstrengungen zur Aufhaltung und Umkehrung der Entwaldung und der Verschlechterung des Zustands der Wälder bis 2030, durch andere Land- und Meeresökosysteme, die als Treibhausgasenken und -speicher dienen, und durch den Schutz der biologischen Vielfalt, und zugleich die Einhaltung von Sozial- und Umweltschutznormen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal;

34. *verweist* auf die Notwendigkeit einer Aufstockung der Unterstützung und der Investitionen, unter anderem über finanzielle Mittel, Weitergabe von Technologie und Kapazitätsaufbau, im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris für die Bemühungen um die Aufhaltung und Umkehrung der Entwaldung und der Verschlechterung des Zustands der Wälder bis

2030, auch durch ergebnisbasierte Zahlungen für Politikansätze und positive Anreize für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Reduktion der Emissionen aufgrund der Entwaldung und der Verschlechterung des Zustands der Wälder und die Rolle der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Erhöhung der in ihnen gespeicherten Kohlenstoffvorräte in den Entwicklungsländern, sowie alternativer Politikansätze wie etwa gemeinsame Minderungs- und Anpassungsansätze für die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, wobei erneut bekräftigt wird, wie wichtig gegebenenfalls die Förderung des mit diesen Ansätzen verbundenen Nutzens des Waldes über seine Funktion als Kohlenstoffspeicher hinaus durch bestimmte Anreize ist;

35. *bittet* die Vertragsparteien, die Ozeane und Küstenökosysteme zu erhalten und wiederherzustellen und erforderlichenfalls die ozeanbasierten Minderungsmaßnahmen auszuweiten;

36. *stellt fest*, wie wichtig es im Rahmen der Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels ist, zu nachhaltigen Lebensweisen, Konsum- und Produktionsmustern überzugehen, unter anderem durch Ansätze der Kreislaufwirtschaft, und *ermutigt zu* diesbezüglichen Anstrengungen;

37. *verweist* auf Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 11 des Übereinkommens von Paris und *ersucht* die Vertragsparteien, sofern sie es noch nicht getan haben, die in ihren national festgelegten Beiträgen enthaltenen Zielvorgaben für 2030 erneut zu überprüfen und nach Bedarf zu erhöhen, um sie, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, bis Ende 2024 am Temperaturziel des Übereinkommens von Paris auszurichten;

38. *verweist* auf Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris, wonach die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, weiterhin die Führung übernehmen sollen, indem sie sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionszielen verpflichten, und die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihre Minderungsanstrengungen weiter verstärken und ermutigt werden sollen, mit der Zeit angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele überzugehen;

39. *bekräftigt* die Tatsache, dass die national festgelegten Beiträge ihrem Wesen nach national festgelegt sind, sowie Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris und *ermutigt* die Vertragsparteien, in ihren nächsten national festgelegten Beiträgen ambitionierte gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet sind, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten berücksichtigen;

40. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die national festgelegten Beiträge an langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung auszurichten, und *ermutigt* die Vertragsparteien, ihre nächsten national festgelegten Beiträge an langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung auszurichten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Kapazitätsproblemen der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Übermittlung der national festgelegten Beiträge;

42. *fordert* die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf* und *bittet* alle anderen Vertragsparteien, bis zur sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (November 2024) die in Artikel 4 Absatz 19 des Übereinkommens von Paris genannten langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung mit

dem Ziel gerechter Übergänge zu Netto-Null-Emissionen bis etwa zur Jahrhundertmitte zu übermitteln, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten;

B. Anpassung

43. *unterstreicht* die Bedeutung des globalen Ziels für die Anpassung durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen, um einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten und eine angemessene Reaktion auf dem Gebiet der Anpassung im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris genannten Temperaturziel zu gewährleisten;

44. *anerkennt* die verstärkte Planung der Anpassung und die zunehmenden Anstrengungen zur Umsetzung, über die die Vertragsparteien das Ziel verfolgen, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit zu verringern, wie in nationalen Anpassungsplänen, Anpassungsmitteilungen beziehungsweise national festgelegten Beiträgen vorgesehen, und *begrüßt*, dass bisher 51 Vertragsparteien nationale Anpassungspläne und 62 Vertragsparteien Anpassungsmitteilungen übermittelt haben;

45. *anerkennt* die erheblichen Anstrengungen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zur Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne, Anpassungsmitteilungen beziehungsweise national festgelegter Beiträge, unter anderem über ihre Inlandsaufwendungen, sowie ihre verstärkten Anstrengungen zur Ausrichtung ihrer nationalen Entwicklungspläne;

46. *erkennt außerdem an*, dass die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, beim Zugang zu Finanzierung für die Umsetzung ihrer nationalen Anpassungspläne vor erheblichen Herausforderungen stehen;

47. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der zuständigen konstituierten Organe und der institutionellen Regelungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, darunter der Anpassungsausschuss, die Sachverständigengruppe der am wenigsten entwickelten Länder und das Arbeitsprogramm von Nairobi über Auswirkungen, Anfälligkeit und Anpassung an den Klimawandel, zu den in Ziffer 45 genannten Anstrengungen;

48. *stellt fest*, dass es Defizite bei der Umsetzung, der Unterstützung und der gemeinsamen Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anpassung gibt und dass die Überwachung und Bewertung der Ergebnisse von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung der Fortschritte im Hinblick auf die Anpassungsmaßnahmen und für die Steigerung ihrer Qualität und ihrer Bekanntheit ist;

49. *erkennt an*, dass die Erstellung und Verbesserung der nationalen Berichterstattung zu den Auswirkungen des Klimawandels im Zeitverlauf und der Aufbau zugänglicher, nutzerorientierter Systeme für Klimadienste, einschließlich Frühwarnsystemen, die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen verstärken können, und *erkennt an*, dass ein Drittel der Welt keinen Zugang zu Frühwarn- und Klimainformationsdiensten hat und dass die Koordinierung der Maßnahmen durch die mit systematischer Beobachtung befassten Fachkreise verbessert werden muss;

50. *verweist* auf den Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am Welttag der Meteorologie am 23. März 2022, bis 2027 alle Menschen auf der Erde durch flächendeckende Frühwarnsysteme vor extremen Wetterereignissen und Klimawandel zu schützen,

und *bittet* die Entwicklungspartner, die internationalen Finanzinstitutionen und die Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus, die Umsetzung der Frühwarninitiative „Early Warning for All“ zu unterstützen;

51. *fordert* dringende, schrittweise, transformative und landesspezifische Anpassungsmaßnahmen auf der Grundlage der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten;

52. *erkennt an*, dass die Auswirkungen des Klimawandels häufig grenzüberschreitend sind und komplexe, kaskadenartige Risiken mit sich bringen können, für deren Bewältigung Wissensaustausch und internationale Zusammenarbeit erforderlich sind;

53. *betont*, dass Ausmaß und Tempo des Klimawandels und der damit verbundenen Risiken in hohem Maße von den in naher Zukunft getroffenen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen abhängen, dass die langfristige Planung und beschleunigte Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, insbesondere in diesem Jahrzehnt, von entscheidender Bedeutung dafür sind, Lücken bei der Anpassung zu schließen und vielfältige Chancen zu eröffnen, und dass eine beschleunigte finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer durch die entwickelten Länder und aus anderen Quellen eine entscheidende Voraussetzung dafür ist;

54. *erkennt an*, wie wichtig der Zyklus schrittweiser Anpassung für den Aufbau der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit ist, und stellt fest, dass der Anpassungszyklus ein schrittweiser Prozess ist, der aus Risiko- und Folgenabschätzung, Planung, Umsetzung sowie der Überwachung, Bewertung und dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn besteht, wobei die Bedeutung der Mittel zur Durchführung und Unterstützung der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in jeder Phase des Zyklus anerkannt wird;

55. *befürwortet* die Umsetzung integrierter, sektorübergreifender Lösungen wie Landnutzungsmanagement, nachhaltige Landwirtschaft, widerstandsfähige Systeme für die Nahrungsmittelversorgung, naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Ansätze sowie den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Ökosystemen, einschließlich Wäldern, Berggebieten und anderer Land-, Meeres- und Küstenökosysteme, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile wie die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und des Wohlergehens bieten können, und dass die Anpassung zur Minderung von Auswirkungen und Verlusten beitragen kann, und zwar im Rahmen eines von den Ländern ausgehenden, geschlechtergerechten und partizipatorischen Ansatzes, der auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie auf dem Wissen indigener Völker und lokalen Wissenssystemen aufbaut;

56. *ist sich dessen bewusst*, dass ökosystembasierte Ansätze, einschließlich ozeanbasierter Maßnahmen zugunsten von Anpassung und Widerstandsfähigkeit sowie in Bergregionen, eine Reihe von Risiken einer Klimaänderung verringern und vielfältigen indirekten Nutzen bieten können;

57. *weist darauf hin*, dass nach Artikel 7 Absatz 10 und 11 des Übereinkommens von Paris jede Vertragspartei gegebenenfalls eine Anpassungsmittelteilnahme vorlegen und auf den neuesten Stand bringen soll und dass die Anpassungsmittelteilnahme gegebenenfalls regelmäßig als Bestandteil von oder in Verbindung mit anderen Mitteilungen oder Dokumenten, darunter auch einem nationalen Anpassungsplan, einem national festgelegten Beitrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris und/oder einer nationalen Mitteilung, vorgelegt und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden soll und dass die Vertragsparteien ihre Anpassungsmittelteilnahme gegebenenfalls auch als Bestandteil von oder in Verbindung mit den in Artikel 13 Absatz 8 des Übereinkommens von Paris vorgesehenen Berichten über Auswirkungen und Anpassung vorlegen und auf den neuesten Stand bringen können;

58. *weist außerdem darauf hin*, dass die Leitlinien für die Anpassungsmittelungen im Jahr 2025 überarbeitet werden sollen;

59. *fordert* die Vertragsparteien, sofern sie es noch nicht getan haben, *auf*, bis 2025 über nationale Anpassungspläne, -strategien und -planungsprozesse zu verfügen und bis 2030 Fortschritte bei deren Umsetzung erzielt zu haben;

60. *ersucht* das Sekretariat, regelmäßig einen Synthesebericht über die Anpassungsinformationen zu erstellen, die die Vertragsparteien in ihren zweijährlichen Transparenzberichten, Anpassungsmittelungen und national festgelegten Beiträgen bereitstellen;

61. *unterstreicht* die Bedeutung weltweiter Solidarität bei der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen, einschließlich langfristiger transformativer und schrittweiser Anpassungen, zur Verringerung der Anfälligkeit und zur Verbesserung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit sowie zum kollektiven Wohlergehen aller Menschen, zum Schutz der Existenzgrundlagen und Volkswirtschaften und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur für die heutigen und künftigen Generationen im Kontext des in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris genannten Temperaturziels, und dass diese Anstrengungen hinsichtlich der Anpassungsansätze inklusiv sein und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Weltanschauungen und Werte der indigenen Völker berücksichtigen sollen, um die Erreichung des globalen Ziels für die Anpassung zu unterstützen;

62. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, ihre Anpassungsbemühungen im Einklang mit dem zu verstärken, was zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris genannten Ziels und des globalen Ziels für die Anpassung erforderlich ist, und dabei den Rahmen für das globale Ziel für die Anpassung zu berücksichtigen, auf den in Beschluss -/CMA.5³ Bezug genommen wird;

63. *legt* den Vertragsparteien *eindringlich nahe* und *bittet* die Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, im Einklang mit Beschluss -/CMA.5⁴ ihre Ambitionen zu erhöhen und ihre Maßnahmen und Unterstützung für die Anpassung zu verstärken, um beschleunigt zügige Maßnahmen in großem Maßstab und auf allen Ebenen, von der lokalen bis zur globalen, zu treffen, die mit anderen globalen Rahmen im Einklang stehen, unter anderem mit dem Ziel, die folgenden Zielvorgaben bis 2030 und schrittweise darüber hinaus zu erreichen:

a) deutliche Verringerung der klimabedingten Wasserknappheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen im Zusammenhang mit wasserbezogenen Gefahren in Richtung einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Wasser- und Sanitärversorgung und Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser für alle;

b) eine gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Nahrungsmittel- und Agrarproduktion und Nahrungsmittelversorgung und -verteilung sowie der Ausbau einer nachhaltigen und regenerativen Nahrungsmittelproduktion und eines gerechten Zugangs zu Nahrungsmitteln ausreichenden Umfangs und Nährstoffgehalts für alle;

c) Aufbau von Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit sowie Förderung gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähiger Gesundheitsdienste und deutliche Verringerung der klimabedingten Morbidität und Mortalität, insbesondere in den anfälligsten Gemeinschaften;

³ Beschlussentwurf „Glasgow–Sharm el-Sheikh work programme on the global goal on adaptation referred to in decision 7/CMA.3“, vorgeschlagen unter Tagesordnungspunkt 8 a) der fünften Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien.

⁴ Siehe Fußnote 3.

d) Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt und beschleunigte Nutzung ökosystembasierter Anpassungsmaßnahmen und naturbasierter Lösungen, auch durch eine entsprechende Bewirtschaftung, Verbesserung, Wiederherstellung und Erhaltung sowie durch den Schutz von Land-, Binnen- und Küstenökosystemen;

e) Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Infrastrukturen und menschlichen Siedlungen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zur Gewährleistung grundlegender und kontinuierlicher lebenswichtiger Dienste für alle und Minimierung der klimabedingten Auswirkungen auf Infrastrukturen und menschliche Siedlungen;

f) erhebliche Verringerung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Beseitigung der Armut und die Existenzgrundlagen, insbesondere durch die Förderung adaptiver Sozialschutzmaßnahmen für alle;

g) Schutz des Kulturerbes vor den Auswirkungen klimabedingter Risiken durch die Entwicklung von Anpassungsstrategien zur Erhaltung kultureller Gepflogenheiten und von Stätten des kulturellen Erbes sowie durch die Gestaltung einer gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels widerstandsfähigen Infrastruktur, die sich an traditionellem Wissen, dem Wissen indigener Völker und lokalen Wissenssystemen orientiert;

64. *bekräftigt*, dass der Rahmen für das globale Ziel für die Anpassung die folgenden Zielvorgaben zu den Dimensionen des Zyklus der schrittweisen Anpassung umfasst, in Anerkennung der Notwendigkeit, die Maßnahmen und die Unterstützung zugunsten der Anpassung zu verbessern:

a) Folgen-, Anfälligkeits- und Gefährdungsabschätzung: Bis 2030 haben alle Vertragsparteien aktuelle Abschätzungen der Klimagefahren, der Auswirkungen des Klimawandels und der Gefährdung durch Risiken und Anfälligkeiten durchgeführt und die Ergebnisse dieser Abschätzungen als Grundlage für die Ausarbeitung nationaler Anpassungspläne, Politikinstrumente und Planungsprozesse und/oder Strategien genutzt, und bis 2027 haben alle Vertragsparteien gefahrenübergreifende Frühwarnsysteme, Klimainformationsdienste zur Risikominderung und eine systematische Beobachtung zur Unterstützung verbesserter klimabezogener Daten, Informationen und Dienste eingerichtet;

b) Planung: Bis 2030 verfügen alle Vertragsparteien über von den Ländern ausgehende, geschlechtergerechte, partizipatorische und vollständig transparente nationale Pläne, Politikinstrumente, Planungsprozesse und/oder Strategien für die Anpassung, die je nach den Umständen Ökosysteme, Sektoren, Menschen und besonders gefährdete Gemeinschaften abdecken, und haben die Anpassung durchgängig in alle einschlägigen Strategien und Pläne einbezogen;

c) Umsetzung: Bis 2030 sind alle Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer nationalen Anpassungspläne, -politiken und -strategien vorangekommen und konnten so die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der wichtigsten Klimagefahren, die in den in Ziffer 6 a) genannten Abschätzungen ermittelt wurden, verringern;

d) Überwachung, Evaluierung und Erkenntnisgewinn: Bis 2030 haben alle Vertragsparteien ein System zur Überwachung, zur Evaluierung und zum Erkenntnisgewinn für ihre nationalen Anpassungsbemühungen konzipiert, eingerichtet und in Betrieb genommen und die erforderlichen institutionellen Kapazitäten zur vollständigen Umsetzung des Systems aufgebaut;

65. *bekräftigt außerdem*, dass die Anstrengungen in Bezug auf die in den Ziffern 63 und 64 genannten Zielvorgaben ländergesteuert und freiwillig sein und mit den nationalen Ge-

gebenheiten im Einklang stehen müssen, dass sie die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut berücksichtigen müssen und dass sie keine Grundlage für Vergleiche zwischen Vertragsparteien darstellen dürfen;

C. Mittel zur Durchführung und Unterstützung

1. Finanzierung

66. *verweist* auf die Artikel 2, 4 und 9 Absätze 1-4 des Übereinkommens von Paris;

67. *hebt hervor*, dass sich zwischen den Bedürfnissen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere aufgrund der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, noch verstärkt durch schwierige makroökonomische Verhältnisse, und der für ihre Anstrengungen zur Einhaltung ihrer national festgelegten Beiträge bereitgestellten und mobilisierten Unterstützung eine wachsende Kluft auftut, und betont dabei, dass diese Bedürfnisse sich für den Zeitraum bis 2030 auf etwa 5,8 bis 5,9 Billionen US-Dollar belaufen⁵;

68. *unterstreicht außerdem*, dass sich der Mittelbedarf der Entwicklungsländer zur Finanzierung der Anpassung bis 2030 auf etwa 215 bis 387 Milliarden US-Dollar pro Jahr beläuft und dass bis 2030 rund 4,3 Billionen US-Dollar pro Jahr und danach bis 2050 5 Billionen US-Dollar pro Jahr in saubere Energien investiert werden müssen, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen erreichen zu können⁶;

69. *stellt fest*, dass die verstärkte Bereitstellung neuer und zusätzlicher, zuschussbasierter und stark konzessionärer Finanzierung und nicht rückzahlbarer Schuldtitel von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Entwicklungsländer ist, insbesondere für ihren gerechten und ausgewogenen Übergang, und *erkennt an*, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein hinreichender Haushaltsspielräume, Klimamaßnahmen und Fortschritten auf dem Weg hin zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung besteht, aufbauend auf vorhandenen Institutionen und Mechanismen wie beispielsweise dem Gemeinsamen Rahmen;

70. *anerkennt außerdem* die Rolle des Privatsektors und *unterstreicht*, dass die politischen Leitlinien, die Anreize, Rechtsvorschriften und förderlichen Bedingungen gestärkt werden müssen, um zu Investitionen eines Umfangs zu gelangen, der für einen globalen Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung erforderlich ist, und *ermutigt* die Vertragsparteien, ihre förderlichen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern;

⁵ Standing Committee on Finance, 2021. *First report on the determination of the needs of developing country Parties related to implementing the Convention and the Paris Agreement*. Bonn, UNFCCC. Auf Englisch verfügbar unter <https://unfccc.int/topics/climate-finance/workstreams/determination-of-the-needs-of-developing-country-parties/first-report-on-the-determination-of-the-needs-of-developing-country-parties-related-to-implementing>.

⁶ United Nations Environment Programme, 2023. *Adaptation Gap Report 2023: Underfinanced. Underprepared*. Nairobi, United Nations Environment Programme. Auf Englisch verfügbar unter <http://www.unep.org/resources/adaptation-gap-report-2023>; International Renewable Energy Agency, 2023. *World Energy Transitions Outlook 2023: 1.5°C Pathway*. Abu Dhabi, International Renewable Energy Agency. Auf Englisch verfügbar unter <https://www.irena.org/Publications/2023/Mar/World-Energy-Transitions-Outlook-2023>; International Energy Agency, 2023. *World Energy Investment 2023*. Paris, International Energy Agency. Auf Englisch verfügbar unter <https://www.iea.org/reports/world-energy-investment-2023>.

71. *weist darauf hin*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, finanzielle Mittel bereitstellen, um in Fortführung ihrer bestehenden Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sowohl bei der Minderung als auch bei der Anpassung zu unterstützen, und dass die anderen Vertragsparteien ermutigt werden, diese Unterstützung auf freiwilliger Grundlage zu gewähren oder fortzusetzen;

72. *weist außerdem darauf hin*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, im Rahmen eines weltweiten Bemühens weiterhin die Führung dabei übernehmen sollen, Mittel der Klimafinanzierung aus ganz verschiedenen Quellen, mittels ganz verschiedener Instrumente und über ganz verschiedene Wege unter Beachtung der bedeutenden Rolle öffentlicher Mittel durch verschiedene Maßnahmen einschließlich der Unterstützung der von den Ländern ausgehenden Strategien zu mobilisieren, wobei sie die Bedürfnisse und Prioritäten der Vertragsparteien berücksichtigen, die Entwicklungsländer sind, und dass diese Mobilisierung von Mitteln der Klimafinanzierung eine Steigerung gegenüber den bisherigen Bemühungen darstellen soll;

73. *verweist erneut* darauf, dass den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, Unterstützung bei der Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens von Paris in Übereinstimmung mit den Artikeln 9 bis 11 des Übereinkommens von Paris gewährt wird, wobei anerkannt wird, dass eine verstärkte Unterstützung ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich für ihre Maßnahmen höhere Ambitionen zu setzen;

74. *verweist außerdem erneut* darauf, wie dringlich es ist, die Durchführung des Übereinkommens von Paris in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

75. *weist nachdrücklich* auf die fortbestehenden Herausforderungen *hin*, denen sich viele Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, beim Zugang zu Klimafinanzierung ausgesetzt sehen, und befürwortet weitere Anstrengungen, unter anderem durch die Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus, den Zugang zu derartiger Finanzierung zu vereinfachen, insbesondere für diejenigen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind und erhebliche Kapazitätsengpässe haben, wie etwa die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

76. *begrüßt* die jüngsten Fortschritte entwickelter Länder bei der Bereitstellung und Mobilisierung von Klimafinanzierung, *stellt fest*, dass die von entwickelten Ländern ausgehende Klimafinanzierung 2021 auf 89,6 Milliarden US-Dollar aufgestockt wurde und das Ziel 2022 erreicht worden sein dürfte, und *sieht* weiteren Informationen über Fortschritte *mit Interesse entgegen*;

77. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, dabei vorangekommen sind, die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen bis 2025 gegenüber dem Stand von 2019 mindestens zu verdoppeln;

78. *begrüßt* die von 31 Beitragenden während der zweiten Mittelauffüllung des Grünen Klimafonds abgegebenen Zusagen, womit sich die nominellen Finanzierungszusagen auf bisher 12,833 Milliarden US-Dollar belaufen, *ermutigt* zu weiteren Zusagen und Beiträgen für die zweite Mittelauffüllung des Fonds und begrüßt dabei die Steigerung gegenüber der vorangegangenen Mittelauffüllung;

79. *begrüßt* die bisher abgegebenen Mittelzusagen für die Operationalisierung der in den Beschlüssen -/CP.28⁷ und -/CMA.5⁸ genannten Finanzierungsregelungen, einschließlich des Fonds, in Höhe von 792 Millionen US-Dollar, für den Anpassungsfonds in Höhe von 187,74 Millionen US-Dollar und die Zusagen für den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder und den Sonderfonds Klimaänderungen in Höhe von 179,06 Millionen US-Dollar und *würdigt* die diesbezüglichen Bemühungen des Präsidenten der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung;

80. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, dass das Ziel der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden US-Dollar im Kontext sinnvoller Minderungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, 2021 nicht erreicht wurde, unter anderem bedingt durch die Herausforderungen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln aus privaten Quellen, und *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, das Ziel zu erreichen, gemeinsam jährlich 100 Millionen US-Dollar aufzubringen⁹;

81. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft bei der Finanzierung der Anpassung größer wird und der aktuelle Stand der Klimafinanzierung, der technologischen Entwicklung, des Technologietransfers und des Aufbaus von Kapazitäten für die Anpassung nach wie vor nicht ausreicht, um auf die sich verschlimmernden Auswirkungen des Klimawandels in den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu reagieren, insbesondere in denjenigen Ländern, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind;

82. *anerkennt* die Bedeutung der Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus und des Anpassungsfonds innerhalb der Klimafinanzierungsarchitektur, *begrüßt* die auf dieser Tagung abgegebenen neuen Mittelzusagen für den Fonds, *fordert* alle Beitragenden *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen zeitnah zu erfüllen, und *bittet* die Beitragenden, die Tragfähigkeit der Ressourcen des Fonds sicherzustellen, einschließlich der Anteile an den Erlösen;

83. *fordert* die Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus *mit allem Nachdruck auf*, ihre derzeitige Mittelauffüllung vollständig zu nutzen, *fordert* die multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen Finanzinstitutionen *auf*, Investitionen in Klimamaßnahmen nochmals auszuweiten, und *fordert*, den Umfang und die Wirksamkeit der Klimafinanzierung, einschließlich in Form von Zuschüssen und sonstiger stark konzessionärer Finanzierung, kontinuierlich zu steigern und den Zugang zu dieser Finanzierung zu vereinfachen;

84. *stellt fest*, dass die Vertragsparteien und die Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, im Kontext der Berechnung der Gesamtsumme der Klimafinanzierung und der

⁷ Beschluss „Operationalization of the new funding arrangements, including a fund, for responding to loss and damage referred to in paragraphs 2–3 of decisions 2/CP.27 and 2/CMA.4“, verabschiedet unter Tagesordnungspunkt 8 g) der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung.

⁸ Beschluss „Operationalization of the new funding arrangements, including a fund, for responding to loss and damage referred to in paragraphs 2–3 of decisions 2/CP.27 and 2/CMA.4“, verabschiedet unter Tagesordnungspunkt 10 g) der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung.

⁹ Siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2631906/4eee299dac91ba9649638cbcfac754cb/231116-deu-can-bnbrief-data.pdf>.

entsprechenden Berichterstattung unterschiedliche Definitionen von Klimafinanzierung verwenden, und *nimmt Kenntnis* von Beschluss -/CP.28¹⁰;

85. *fordert* die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, *nachdrücklich auf*, bis 2025 das Ziel von 100 Milliarden US-Dollar jährlich im Kontext sinnvoller Minderungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung unter Beachtung der bedeutenden Rolle öffentlicher Mittel dringend vollständig zu erreichen, und *fordert* die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, *auf*, die Koordinierung ihrer Anstrengungen zur Erreichung des Ziels weiter zu verbessern;

86. *erkennt an*, dass die Finanzierung der Anpassung über die Verdoppelung gemäß Beschluss 1/CMA.3 Ziffer 18 hinaus beträchtlich aufgestockt werden muss, um den dringlichen und wachsenden Bedarf an beschleunigter Anpassung und höherer Widerstandsfähigkeit in den Entwicklungsländern zu unterstützen, in Anbetracht der Notwendigkeit öffentlicher Mittel und aus Zuschüssen bestehender Mittel für die Anpassung und unter Prüfung des Potenzials sonstiger Quellen, und *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Anpassungspläne der Entwicklungsländer bis 2030 zu unterstützen;

87. *begrüßt* die Operationalisierung der in den Beschlüssen -/CP.28¹¹ und -/CMA.5¹² genannten Finanzierungsregelungen, einschließlich des Fonds, sowie die Mittelzusagen in Höhe von 792 Millionen US-Dollar für den Fonds und *würdigt* die diesbezüglichen Bemühungen des Präsidenten der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung;

88. *fordert* die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Unterstützung zu leisten, und *legt* anderen Vertragsparteien *nahe*, auf freiwilliger Grundlage erstmals oder weiterhin Unterstützung für Aktivitäten zu leisten, die dem Ausgleich von Verlusten und Schäden¹³ im Einklang mit den Beschlüssen -/CP.28¹⁴ und -/CMA.5¹⁵ dienen;

89. *erbittet* finanzielle Beiträge, wobei die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, auch weiterhin die Führung übernehmen sollen, um Finanzmittel für den Beginn der Operationalisierung des in den Beschlüssen -/CP.28¹⁶ und -/CMA.5¹⁷ genannten Fonds bereitzustellen;

90. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, um Artikel 2 des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen, und dass dieses Ziel Artikel 9 des Übereinkommens von Paris, der für die Erreichung der Minderungs- und Anpassungsziele in den Entwicklungsländern nach wie vor unabdingbar ist, nicht ersetzt, sondern ergänzt;

¹⁰ Beschlusssentwurf „Matters relating to the Standing Committee on Finance“, vorgeschlagen unter Tagesordnungspunkt 8 b) der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung.

¹¹ Siehe Fußnote 7.

¹² Siehe Fußnote 8.

¹³ Dieser Absatz gilt unbeschadet künftiger Finanzierungsregelungen, der Positionen von Vertragsparteien in derzeitigen oder zukünftigen Verhandlungen, oder der Lesarten und Auslegungen des Rahmenübereinkommens und des Übereinkommens von Paris.

¹⁴ Siehe Fußnote 7.

¹⁵ Siehe Fußnote 8.

¹⁶ Siehe Fußnote 7.

¹⁷ Siehe Fußnote 8.

91. *erkennt außerdem an*, dass es eines vertieften Verständnisses des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris bedarf, unter anderem auch seiner Komplementarität zu Artikel 9 des Übereinkommens von Paris, und *stellt fest*, dass bei den Bemühungen, Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;
92. *beschließt*, den in Beschluss 1/CMA.4 genannten Dialog von Scharm esch-Scheich zwischen den Vertragsparteien, maßgeblichen Organisationen und Interessenträgern, der dem Meinungsaustausch und einem vertieften Verständnis des Geltungsbereichs des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris und seiner Komplementarität zu Artikel 9 des Übereinkommens von Paris dient, bis 2025 fortzusetzen und zu stärken, und *nimmt Kenntnis* von Beschluss -/CMA.5¹⁸;
93. *anerkennt* den Übergang zu einer Arbeitsweise, die es ermöglicht, den Entwurf eines Verhandlungstexts zur Festlegung des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Klimafinanzierung auszuarbeiten, der der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung zur Behandlung vorgelegt wird;
94. *erkennt außerdem an*, dass die Beratungen im Hinblick auf den Umfang und die Elemente des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Klimafinanzierung die dringende Notwendigkeit berücksichtigen könnten, unter anderem die Umsetzung der aktuellen national festgelegten Beiträge und nationalen Anpassungspläne zu unterstützen, die Ambitionen zu erhöhen und rascher zu handeln, unter Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sowie des Potenzials zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus ganz verschiedenen Quellen, mittels ganz verschiedener Instrumente und über ganz verschiedene Wege, im Bewusstsein der Querverbindungen zwischen den verschiedenen Elementen des neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Klimafinanzierung;
95. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die multilaterale Finanzarchitektur, unter anderem die multilateralen Entwicklungsbanken, zu reformieren, *nimmt Kenntnis* von der aktualisierten Zukunftsvision der Weltbank zur Schaffung einer von Armut freien Welt auf einem bewohnbaren Planeten und der multilateralen Entwicklungsbanken zur Stärkung der Zusammenarbeit für erhöhte Wirksamkeit, und *fordert* deren Anteilseigner *auf*, diese Vision zügig zu verwirklichen und die Bereitstellung von Klimafinanzierung weiter deutlich auszuweiten, insbesondere durch Zuschüsse und Instrumente konzessionärer Finanzierung;
96. *betont* die Rolle, die Regierungen, Zentralbanken, Geschäftsbanken, institutionelle Investoren und andere Finanzakteure dabei spielen, klimabezogene Finanzierungsrisiken besser zu beurteilen und zu handhaben, den Zugang zu Klimafinanzierung in allen geografischen Regionen und Sektoren sicherzustellen oder auszubauen und die fortlaufende Schaffung neuer und innovativer Finanzierungsquellen, einschließlich Steuern, zu beschleunigen, um Klimamaßnahmen umzusetzen und damit den Abbau schädlicher Anreize zu ermöglichen;
97. *beschließt*, den Dialog xx zur Umsetzung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme ins Leben zu rufen;

¹⁸ Beschluss „Matters relating to the Standing Committee on Finance“, verabschiedet unter Tagesordnungspunkt 10 a) der als Tagung der Vertragsparteien dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung.

98. *beschließt außerdem*, dass der in Ziffer 97 genannte Dialog mit Beginn der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien operationalisiert wird und auf ihrer zehnten Tagung (2028) endet, und *ersucht* das Nebenorgan für die Durchführung, die Modalitäten für das Arbeitsprogramm auf seiner sechzigsten Tagung (Juni 2024) auszuarbeiten und der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

99. *beschließt*, auf ihrer sechsten Tagung einen ministeriellen Dialog xx auf hoher Ebene über die dringend erforderliche Aufstockung der Finanzmittel für die Anpassung einzuberufen und dabei die anpassungsbezogenen Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sowie zu gewährleisten, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die zugesagten Mittel für die Unterstützung der Anpassung mobilisieren;

100. *legt* den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, *eindringlich nahe*, im Kontext der Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen Minderung und Anpassung bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, unter Verweis auf Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris¹⁹, einen Bericht über die Verdoppelung bis 2025 gegenüber dem Stand von 2019 der von ihnen gemeinsam bereitgestellten Mittel der Klimafinanzierung für die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu erstellen und der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

2. **Entwicklung und Weitergabe von Technologie**

101. *unterstreicht* die grundlegende Rolle der Entwicklung und Weitergabe von Technologie, endogenen Technologien und Innovationen zur Erleichterung dringlicher Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf die Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind;

102. *begrüßt* die Fortschritte, die der aus dem Technologie-Exekutivausschuss und dem Zentrum und Netzwerk für Klimatechnologie bestehende Technologiemechanismus unter anderem in Gestalt seines ersten gemeinsamen Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2023-2027 dabei erzielt hat, die Entwicklung und Weitergabe von Technologie durch Politikempfehlungen, Wissensaustausch, Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu unterstützen;

103. *unterstreicht* die fortbestehenden Lücken und Herausforderungen bei der Entwicklung und Weitergabe von Technologie sowie das weltweit uneinheitliche Tempo bei der Nutzung von Klimatechnologien und *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, diese Hindernisse zu überwinden und das gemeinsame Handeln, auch mit Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, insbesondere mit dem Privatsektor, zu stärken, um den Einsatz vorhandener Technologien, die Innovationsförderung sowie die Entwicklung und Weitergabe neuer Technologien rasch auszuweiten;

104. *unterstreicht* die Bedeutung einer verlässlichen, nachhaltigen und angemessenen Unterstützung bei der Wahrnehmung der Mandate des Technologiemechanismus, bei der Förderung national benannter Einrichtungen und bei der konkreten Umsetzung der Strategie für

¹⁹ Siehe Beschluss 1/CMA.3, Ziff. 18.

Ressourcenmobilisierung und Partnerschaften (2023-2027) des Zentrums und Netzwerks für Klimatechnologie, auf die in Beschluss -/CMA.5²⁰ Bezug genommen wird;

105. *ermutigt* den Technologie-Exekutivausschuss, das Zentrum und Netzwerk für Klimatechnologie und die operativen Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus, im Zuge ihrer Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungen zwischen dem Technologie-Mechanismus und dem Finanzierungsmechanismus die Beteiligung von Interessenträgern auszubauen;

106. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, mehr finanzielle und dem Kapazitätsaufbau dienende Unterstützung verfügbar und zugänglich ist, mit dem Ziel, den nationalen Gegebenheiten entsprechende prioritäre Technologiemaßnahmen umzusetzen und großflächig auszuweiten, einschließlich derjenigen, die in Bewertungen des technologischen Bedarfs, in technologiebezogenen Aktionsplänen und in langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung ermittelt werden;

107. *befürwortet* eine inklusive internationale Zusammenarbeit bei Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie Innovationen, unter anderem in Sektoren, in denen sich die Emissionsminderung besonders schwierig gestaltet, mit dem Ziel, endogene Kapazitäten und Technologien zu stärken und nationale Innovationssysteme im Einklang mit den Erkenntnissen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zu fördern;

108. *erkennt an*, dass die Erreichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris die rasche und großflächige Anwendung und Akzeptanz bestehender sauberer Technologien sowie beschleunigte Innovationen, digitalen Wandel und die Entwicklung, Demonstration und Verbreitung neuer und aufkommender Technologien sowie einen verbesserten Zugang zu diesen Technologien erfordert, unterstützt durch geeignete förderliche Rahmenbedingungen und internationale Zusammenarbeit;

109. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Technologiemechanismus für den Einsatz künstlicher Intelligenz zugunsten von Klimamaßnahmen, deren Ziel es ist, die Rolle der künstlichen Intelligenz als eines technologischen Instruments zur Förderung und großflächigen Anwendung transformativer Klimalösungen für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern zu untersuchen, wobei der Schwerpunkt auf den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern liegt, und zugleich die mit der künstlichen Intelligenz einhergehenden Herausforderungen und Risiken anzugehen, auf die in Beschluss -/CMA.5²¹ verwiesen wird;

110. *beschließt*, ein Programm für Technologieumsetzung aufzulegen, das unter anderem von den Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus unterstützt wird und das die Unterstützung der Umsetzung der von den Entwicklungsländern benannten technologischen Prioritäten stärken und die in der ersten regelmäßigen Bewertung des Technologiemechanismus²² bezeichneten Herausforderungen bewältigen soll, und *fordert* das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens *auf*, das Programm für Technologieumsetzung bei seiner Behandlung des Strategischen Programms von Posen zum Technologietransfer auf seiner einundsechzigsten Tagung (November 2024) zu berücksichtigen,

²⁰ Beschluss „Enhancing climate technology development and transfer to support the implementation of the Paris Agreement“, verabschiedet unter Tagesordnungspunkt 11 der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung.

²¹ Siehe Fußnote 8.

²² Siehe Beschluss 20/CMA.4, Ziff. 8.

mit dem Ziel, der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien einen Beschlussentwurf zu dieser Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung auf ihrer sechsten Tagung zu empfehlen;

3. Kapazitätsaufbau

111. *unterstreicht* die grundlegende Rolle des Kapazitätsaufbaus bei der Ergreifung dringender Klimamaßnahmen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und *würdigt* die diesbezüglichen Beiträge im Rahmen institutioneller Regelungen nach Maßgabe des Übereinkommens von Paris, wie beispielsweise den Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau;

112. *begrüßt* die beim Kapazitätsaufbau auf individueller, institutioneller und systemischer Ebene seit der Annahme des Übereinkommens von Paris erzielten Fortschritte, unter anderem durch die Arbeit im Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau, der Kapazitätsaufbauinitiative für Transparenz und der Agenda der „Action for Climate Empowerment“ (Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Ausbildung, des öffentlichen Bewusstseins, der Beteiligung der Öffentlichkeit und des öffentlichen Zugangs zu Informationen auf dem Gebiet des Klimawandels);

113. *würdigt* bewährte Verfahren beim Kapazitätsaufbau, namentlich die Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern, die Erhöhung der Eigenverantwortung der begünstigten Länder sowie den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auf regionaler Ebene;

114. *erkennt an*, dass Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, anhaltende Kapazitätslücken und dringende Bedürfnisse in Bezug auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens von Paris haben, unter anderem im Hinblick auf Qualifizierung, institutionelle Kapazitäten für Lenkungsstrukturen und Koordinierung, technische Bewertung und Modellierung, Ausarbeitung und Umsetzung politischer Strategien sowie Aufrechterhaltung von Kapazitäten, und *ist sich* der Dringlichkeit *bewusst*, diese Lücken und Bedürfnisse anzugehen, die eine wirksame Durchführung des Übereinkommens von Paris beschränken;

115. *ermutigt* zu mehr Kohärenz und Kooperation bei der Bereitstellung wirksamer Kapazitätsaufbauhilfe, unter anderem durch die Einrichtung von Plattformen für die Zusammenarbeit und die Nutzung des Wissensaustauschs, eines von den Ländern gesteuerten Erfahrungsaustauschs und der Weitergabe bewährter Vorgehensweisen;

116. *anerkennt* die Rolle, die der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker dabei zukommt, die Kapazitäten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zur wirksamen Beteiligung am zwischenstaatlichen Prozess im Rahmen des Übereinkommens von Paris auszubauen, und *fordert* die Vertragsparteien *auf*, indigene Völker und lokale Gemeinschaften konstruktiv an ihrer Klimapolitik und ihren Klimamaßnahmen zu beteiligen;

117. *ersucht* den Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau, in Abstimmung mit den Vertragsparteien, anderen konstituierten Organen und Programmen sowie maßgeblichen Interessenträgern aufzuzeigen, welche Maßnahmen aktuell unternommen werden, um die Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Erarbeitung und Umsetzung national festgelegter Beiträge auszubauen, und *ersucht außerdem* das Sekretariat, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zur Erarbeitung und Umsetzung national festgelegter Beiträge zu ermöglichen, unter anderem durch Arbeitsseminare;

118. *bittet* die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, ihren Bedarf an Kapazitätsaufbauhilfe zu ermitteln und darüber, soweit angezeigt, in ihren zweijährigen Transparenzberichten als Teil der in Beschluss 18/CMA.1 genannten Informationen Bericht zu erstatten;

119. *bittet* außerdem den Pariser Ausschuss für Kapazitätsaufbau, bei der Auswahl seiner zukünftigen jährlichen Schwerpunktbereiche neue Tätigkeiten in Erwägung zu ziehen, unter anderem solche, die mit der Anpassung, mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris und mit dem erweiterten Transparenzrahmen gemäß dem Übereinkommen von Paris im Zusammenhang stehen;

120. *ersucht* die Aufgaben erfüllenden Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus und den Anpassungsfonds, den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern noch stärker zu unterstützen und in ihre jährlichen Berichte an die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien aktuelle Informationen darüber aufzunehmen, und *ermutigt* die Vertragsparteien, die Unterstützung für den Kapazitätsaufbau weiter zu verstärken, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

D. Verluste und Schäden

121. *verweist* auf Artikel 8 des Übereinkommens von Paris, in dem die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und welche Rolle die nachhaltige Entwicklung bei der Verringerung der Gefahr von Verlusten und Schäden spielt, und dem zufolge die Vertragsparteien das Verständnis, die Maßnahmen und die Unterstützung, gegebenenfalls auch im Rahmen des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, in kooperativer und vermittelnder Weise im Hinblick auf die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenen Verluste und Schäden verbessern sollen;

122. *anerkennt* die Bedeutung besonders gefährdeter Entwicklungsländer und Bevölkerungsteile, die ohnehin aufgrund von Geografie, sozioökonomischem Status, Lebensgrundlagen, Geschlecht, Alter, Minderheitsstatus, Marginalisierung, Vertreibung oder Behinderung anfällig sind, sowie die Bedeutung der Ökosysteme, auf die sie angewiesen sind, bei der Reaktion auf die mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenen Verluste und Schäden;

123. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, Kohärenz und Komplementarität in allen Bereichen des Handelns und der Unterstützung zu fördern, um Verluste und Schäden, die mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

124. *würdigt* die Fortschritte bei den internationalen Bemühungen, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse verbunden sind, in den Entwicklungsländern, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, unter anderem auch die Arbeitsfortschritte des Exekutivausschusses des Internationalen Mechanismus von Warschau und seiner Sachverständigengruppen, seiner Gruppe technischer Sachverständiger und seines Arbeitsstabs, die Einrichtung des Santiago-Netzwerks mit dem Ziel, mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und die Fortschritte bei seiner Operationalisierung, einschließlich der Auswahl der Stelle, bei der das Netzwerk anzusiedeln ist, die Fortschritte in den in Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris be-

zeichneten Bereichen und die Fortschritte infolge der laufenden Bemühungen um ein besseres Verständnis, bessere Maßnahmen und Unterstützung im Hinblick auf die mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenem Verluste und Schäden;

125. *würdigt außerdem* die nationalen Anstrengungen, den mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundenen Verlusten und Schäden zu begegnen, unter anderem im Hinblick auf ein umfassendes Risikomanagement, vorausschauendes Handeln und Planung, Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiederaufbau, Maßnahmen zur Überwindung der Auswirkungen sich langsam anbahnender Ereignisse, Ausarbeitung politischer Konzepte und Planung für Vertreibung und geplante Neuansiedlung sowie Mechanismen zur gezielten Zuleitung von Finanzmitteln, unter anderem auf lokaler Ebene und zugunsten derjenigen, die sich an vorderster Front der Klimaänderungen befinden, um Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

126. *erkennt an*, dass der Klimawandel bereits Verluste und Schäden verursacht hat und zunehmend verursachen wird und dass mit steigenden Temperaturen die Auswirkungen von Klima- und Wetterextremen sowie sich langsam anbahnenden Ereignissen eine immer größere soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedrohung darstellen werden;

127. *ist sich dessen bewusst*, dass besser verstanden werden muss, wie sich Ereignisse oder Ergebnisse, die mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten oder große Auswirkungen haben, vermeiden und bewältigen lassen, beispielsweise abrupte Veränderungen und potenzielle Kippunkte, und dass ein Mehr an Wissen, Unterstützung, Politikvorgaben und Maßnahmen erforderlich ist, um Risiken von Verlusten und Schäden, die mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbunden sind, umfassend zu steuern und derartige Verluste und Schäden zu bewältigen;

128. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Lücken, unter anderem in der Finanzierung, die bei der Reaktion auf die zunehmende Größenordnung und Häufigkeit von Verlusten und Schäden sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Verluste nach wie vor bestehen;

129. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der den Entwicklungsländern entstehenden erheblichen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen verbunden sind und die unter anderem zu geringeren Haushaltsspielräumen und Engpässen bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung führen;

130. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, dringend verstärkte Maßnahmen und Unterstützung zu leisten um mit den Auswirkungen von Klimaänderungen verbundene Verluste und Schäden zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, unter anderem über den Internationalen Mechanismus von Warschau, einschließlich seiner Sachverständigengruppen, seiner Gruppe technischer Sachverständiger und seines Arbeitsstabs, und das Netzwerk von Santiago sowie als Teil anderer einschlägiger Kooperationsbemühungen;

131. *fordert* die Vertragsparteien und die zuständigen Institutionen *auf*, die Kohärenz und die Synergien zwischen den Anstrengungen in den Bereichen Katastrophenvorsorge, humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Erholung, Wiederaufbau, Vertreibung, geplante Neuansiedlung und Migration im Kontext der Auswirkungen des Klimawandels ebenso zu verbessern wie die Maßnahmen zur Bewältigung sich langsam anbahnender Ereignisse, um auf kohärente und wirksame Weise Fortschritte dabei zu erzielen, mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundene Schäden und Verluste zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

132. *weist darauf hin*, dass jede betroffene Vertragspartei im Kontext des erweiterten Transparenzrahmens nach Bedarf in kooperativer und vermittelnder Weise Informationen mit dem Ziel der Verbesserung des Verständnisses, der Maßnahmen und der Unterstützung vorlegen kann, um mit den Auswirkungen der Klimaänderungen verbundene Schäden und Verluste zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen;

133. *ersucht* den Exekutivausschuss des Internationalen Mechanismus von Warschau, aufbauend auf der Arbeit seiner Sachverständigengruppen, seiner Gruppe technischer Sachverständiger und seines Arbeitsstabs, freiwillige Leitlinien für eine verstärkte Erhebung und Verarbeitung von Daten und Informationen zu erstellen, die in die Vorbereitung der zweijährlichen Transparenzberichte einfließen;

134. *ersucht außerdem* das Sekretariat, in regelmäßigen Abständen einen Synthesebericht über Informationen zu Verlusten und Schäden, die von den Vertragsparteien in ihren zweijährlichen Transparenzberichten und gegebenenfalls in sonstigen nationalen Berichten im Rahmen des Übereinkommens von Paris vorgelegt wurden, zu erstellen und dem Exekutivausschuss des Internationalen Mechanismus von Warschau zur Behandlung vorzulegen, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Informationen über Verluste und Schäden zu erhöhen, unter anderem zwecks Überwachung der Fortschritte bei deren Bewältigung auf nationaler Ebene;

135. *ermutigt* die interessierten Vertragsstaaten, die Entwicklungsländer sind, über das Santiago-Netzwerk technische Hilfe anzufordern, um die in Ziffer 130 bezeichneten Maßnahmen vorzunehmen;

E. Gegenmaßnahmen

136. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die positiven wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen zu maximieren und die entsprechenden negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten;

137. *verweist* auf Artikel 4 Absatz 15 des Übereinkommens von Paris, der vorsieht, dass die Vertragsparteien bei der Durchführung des Übereinkommens von Paris die Sorgen derjenigen Vertragsparteien berücksichtigen, deren Wirtschaft von den Auswirkungen der Gegenmaßnahmen am stärksten betroffen ist, insbesondere der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind;

138. *erkennt an*, dass Vertragsparteien wie auch Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, sowie das Forum zu den Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen und dessen Sachverständigenausschuss von Katowice zu den Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen im Rahmen des Sechsjahres-Arbeitsplans des Forums und seines Ausschusses von Katowice auf nationaler Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die positiven wie negativen sozioökonomischen Auswirkungen von Gegenmaßnahmen zu bewerten und anzugehen;

139. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten des Ausschusses von Katowice bei der Unterstützung der Arbeit des Forums;

140. *stellt fest*, dass der gerechte Strukturwandel für die arbeitende Bevölkerung und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze sowie wirtschaftliche Diversifizierung unverzichtbar sind, um die positiven Auswirkungen von Gegenmaßnahmen zu maximieren und negative Auswirkungen möglichst gering zu halten, und dass Strategien im Zusammenhang mit einem gerechten Übergang und wirtschaftlicher Diversifizierung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Kontexte umgesetzt werden sollen;

141. *unterstreicht* die sozialen und wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen, die mit den Bemühungen einhergehen, das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen;
142. *stellt fest*, dass weitere Anstrengungen vonnöten sind, um die Arbeit des Forums und seines Ausschusses von Katowice zu stärken;
143. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, gegebenenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen, Fachleuten und anderen Interessenträgern die Ausarbeitung von Methoden und Instrumenten, einschließlich Modellierungsinstrumenten, zu erwägen, um die Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen zu bewerten und zu analysieren, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen von Gegenmaßnahmen möglichst gering zu halten und die positiven Auswirkungen zu maximieren, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze sowie auf der wirtschaftlichen Diversifizierung liegt;
144. *legt* den Vertragsparteien *außerdem nahe*, eine größere Zahl nationaler Fallstudien zu erarbeiten, die eine Bewertung und Analyse der Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen enthalten, um den Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über derartige Studien zu ermöglichen;
145. *legt* den Vertragsparteien *ferner nahe*, gegebenenfalls Partnerschaften und Netzwerke für den Kapazitätsaufbau zu bilden, um die Anzahl der Entwicklungsländer zu erhöhen, die Methoden und Instrumente zur Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen entwickeln und nutzen;
146. *ermutigt* die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Wirtschaft einschlägige politische Maßnahmen so durchzuführen, dass eine nachhaltige Entwicklung gefördert und die Armut beseitigt wird, jeweils unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten;
147. *ermutigt* die Vertragsparteien *außerdem*, nach Möglichkeit detaillierte Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umsetzung von Gegenmaßnahmen vorzulegen;
148. *ersucht* das Forum und seinen Ausschuss von Katowice, die Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen zu verstärken, die in den einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien und der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien enthalten sind, unter anderem durch eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, Interessenträgern, externen Organisationen, Sachverständigen und Institutionen sowie durch die Ermöglichung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel, ihre Resilienz gegenüber derartigen Auswirkungen zu erhöhen;
149. *ersucht* das Forum und seinen Ausschuss von Katowice *außerdem*, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Umsetzung im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen vorzunehmen und die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen;
150. *stellt fest*, dass der globale Übergang zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut bietet;

151. *begrüßt* die Verabschiedung des Beschlusses -/CMA.5²³ über das Arbeitsprogramm für Wege zu einem gerechten Übergang, auf das in den einschlägigen Ziffern des Beschlusses 1/CMA.4 verwiesen wird;

152. *bestätigt erneut*, dass das Ziel des Arbeitsprogramms für Wege zu einem gerechten Übergang darin besteht, die Wege zur Erreichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele des Übereinkommens von Paris im Kontext des Artikels 2 Absatz 2 zu erörtern;

III. Internationale Zusammenarbeit

153. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zum Multilateralismus, insbesondere angesichts der im Rahmen des Übereinkommens von Paris erzielten Fortschritte, und *trifft den Beschluss*, weiterhin geeint in dem Bestreben vorzugehen, den Zweck und die langfristigen Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen;

154. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien gemeinsam daran arbeiten sollen, ein stützendes und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das darauf abzielt, in allen Ländern dauerhaftes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erreichen, um so besser gegen die Probleme des Klimawandels vorgehen zu können, unter Hinweis darauf, dass Maßnahmen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Klimawandels ergriffen werden, kein Mittel der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen sollen;

155. *stellt fest*, dass im Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen vermerkt ist, dass die internationale Zusammenarbeit eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, ambitionierte Klimamaßnahmen zu verwirklichen und zur Ausarbeitung und Durchführung klimapolitischer Maßnahmen anzuregen;

156. *anerkennt* die Bedeutung, die der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, dabei zukommt, zu Fortschritten bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen;

157. *erkennt außerdem an*, dass internationale Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung des Klimawandels im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung spielt, insbesondere für diejenigen mit erheblichen Kapazitätseinschränkungen, sowie bei der Ausweitung von Klimamaßnahmen auf alle gesellschaftlichen Akteure und alle Sektoren und Regionen;

158. *nimmt davon Kenntnis*, dass Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, insbesondere aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, aus Finanzinstitutionen, Städten und subnationalen Behörden, indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, der Jugend und Forschungsinstitutionen, eine wichtige Rolle dabei spielen und sich aktiv daran beteiligen, die Vertragsparteien zu unterstützen und zu den erheblichen gemeinsamen Fortschritten auf dem Weg zur Erreichung des im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturziels beizutragen, den Klimawandel anzugehen und darauf zu reagieren und die Ambitionen zu stärken, wozu auch Fortschritte über andere einschlägige zwischenstaatliche Prozesse gehören;

²³ Beschlussentwurf „Work programme on just transition pathways referred to in the relevant paragraphs of decision 1/CMA.4“, vorgeschlagen unter Tagesordnungspunkt 5 der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung.

159. *begrüßt* die aktuellen internationalen Kooperationsbemühungen und freiwilligen Initiativen zur Ausweitung der Klimamaßnahmen und der klimabezogenen Unterstützung seitens Vertragsparteien und Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Erfahrungen, Erkenntnissen, Ressourcen und Lösungen;

160. *begrüßt außerdem* die Führungsstärke und die Bemühungen der hochrangigen Klimachampions, die wirksame Beteiligung von Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, an der weltweiten Bestandsaufnahme zu unterstützen;

161. *fordert* die Vertragsparteien und die Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, *nachdrücklich auf*, sich den Anstrengungen anzuschließen, die Zielerreichung durch inklusive, mehrstufige und geschlechtersensible Kooperationsmaßnahmen zu beschleunigen;

162. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit und zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf lokaler, subnationaler, nationaler und regionaler Ebene zwischen Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind, unter anderem durch gemeinsame Forschungsvorhaben, Ausbildung von Personal, praktische Projekte, fachlichen Austausch, Projektinvestitionen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung;

163. *ermutigt außerdem* die Vertragsparteien sowie Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, die Zusammenarbeit bei der Durchführung multilateraler Umweltübereinkünfte, insbesondere ihre Arbeit im Rahmen der Rio-Übereinkommen, auszubauen, um die Verwirklichung des Zwecks und der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung effizient und durch Synergien zu fördern;

IV. Orientierungshilfe und nächste Schritte

164. *verweist* auf Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris, der vorsieht, dass jede Vertragspartei aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge erarbeitet, übermittelt und behält, die sie zu erreichen beabsichtigt, und dass die Vertragsparteien innerstaatliche Minderungsmaßnahmen ergreifen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen;

165. *verweist außerdem* auf Artikel 4 Absatz 9 des Übereinkommens von Paris, wonach jede Vertragspartei alle fünf Jahre einen national festgelegten Beitrag in Übereinstimmung mit Beschluss 1/CP.21 und allen einschlägigen Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien übermittelt und von den Ergebnissen der weltweiten Bestandsaufnahme unterrichtet wird;

166. *verweist ferner* darauf, dass die Vertragsparteien dem Sekretariat gemäß Ziffer 25 des Beschlusses 1/CP.21 ihre nächsten national festgelegten Beiträge mindestens 9 bis 12 Monate vor Beginn der siebten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (November 2025) vorlegen werden, mit dem Ziel, Klarheit, Transparenz und Verständnis dieser Beiträge zu fördern;

167. *verweist* auf Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris und bekräftigt, dass jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken wird;

168. *verweist außerdem* auf die Ziffern 7 und 13 des Beschlusses 4/CMA.1, die vorsehen, dass die Vertragsparteien bei der Übermittlung ihres zweiten und der nachfolgenden national

festgelegten Beiträge die in Anlage I des Beschlusses 4/CMA.1 enthaltenen und für Klarheit, Transparenz und Verständnis notwendigen Angaben vorlegen werden, die für ihre national festgelegten Beiträge anwendbar sind, und dass die Vertragsparteien bei der Rechenschaft über anthropogene Emissionen und Entnahmen im Einklang mit ihren national festgelegten Beiträgen diese Rechenschaft jeweils nach Maßgabe der Leitlinien in Anlage II des Beschlusses 4/CMA.1 ablegen sollen;

169. *verweist ferner* auf Ziffer 4 c) der Anlage I des Beschlusses 4/CMA.1, wonach die Vertragsparteien Informationen darüber vorlegen, wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Erarbeitung ihrer national festgelegten Beiträge eingeflossen sind;

170. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, gemäß Ziffer 2 des Beschlusses 6/CMA.3 ihre bis 2035 befristeten national festgelegten Beiträge im Jahr 2025 zu übermitteln;

171. *bittet* alle Vertragsparteien, neue innerstaatliche Regelungen für die Erarbeitung und Umsetzung ihrer nachfolgenden national festgelegten Beiträge zu treffen oder bereits bestehende Regelungen zu verstärken;

172. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer vollständigen Umsetzung des erweiterten Transparenzrahmens nach dem Übereinkommen von Paris;

173. *weist darauf hin*, dass die Vertragsparteien ihren ersten zweijährlichen Transparenzbericht sowie einen nationalen Bericht mit einem Verzeichnis, soweit dieser als eigenständiger Bericht vorgelegt wird, spätestens bis 31. Dezember 2024 vorzulegen haben, und *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, die notwendigen Vorkehrungen für eine fristgerechte Vorlage dieser Berichte zu treffen;

174. *verweist außerdem* auf Ziffer 7 des Beschlusses 18/CMA.1 und Ziffer 73 des Beschlusses 1/CMA.4, in denen anerkannt wird, wie wichtig es ist, den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vermehrt zeitnahe, angemessene und berechenbare Unterstützung für die Umsetzung des erweiterten Transparenzrahmens gemäß dem Übereinkommen von Paris bereitzustellen;

175. *verweist ferner* auf Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris und würdigt die Rolle des Ausschusses für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens von Paris bei der Erleichterung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Paris und der Förderung der Einhaltung seiner Bestimmungen in transparenter, als nicht streitig angelegter und nicht auf Strafen ausgerichteter Weise unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Fähigkeiten und Gegebenheiten der Vertragsparteien;

176. *betont*, wie wichtig die „Action for Climate Empowerment“ dafür ist, alle Mitglieder der Gesellschaft zur Mitwirkung an Klimamaßnahmen zu befähigen und die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme zu erörtern;

177. *ermutigt* die Vertragsparteien, bewährte Verfahren und Chancen, die während des fachlichen Dialogs der ersten weltweiten Bestandsaufnahme ermittelt wurden, bei der Ausweitung ihrer Maßnahmen und Unterstützung zu berücksichtigen;

178. *ermutigt* die Vertragsparteien *außerdem*, eine Klimapolitik und Klimamaßnahmen umzusetzen, die geschlechtersensibel sind, die Menschenrechte uneingeschränkt achten und die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen stärken;

179. *bekräftigt*, dass das Ergebnis der Prüfung des erweiterten Arbeitsprogramms von Lima zu Gleichstellungsfragen und des dazugehörigen Aktionsplans behandelt wird, einschließlich der sinngemäßen Anwendung dieses Ergebnisses bei der Behandlung der Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme;

180. *begrüßt* die Ergebnisse des Dialogs von 2023 über Ozean und Klimawandel und den dazu erstellten informellen zusammenfassenden Bericht und befürwortet gegebenenfalls eine weitere Stärkung der auf den Ozean gerichteten Maßnahmen;

181. *ersucht* den Vorsitzenden des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, auf dessen sechzigster Tagung (Juni 2024) einen Dialog von Sachverständigen über Berggebiete und Klimawandel abzuhalten;

182. *ersucht außerdem* das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens, auf seiner sechzigsten Tagung einen Dialog von Sachverständigen über Kinder und Klimawandel abzuhalten, um die unverhältnismäßig großen Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder sowie einschlägige politische Lösungen in dieser Frage zu erörtern und in diesem Rahmen die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen einzubinden;

183. *ermutigt* wissenschaftliche Kreise, das Wissen zum Thema Anpassung und zur Verfügbarkeit von Informationen über die Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem zum Zweck der Überwachung und der Erzielung von Fortschritten, zu verbessern und entsprechende Wissenslücken zu schließen sowie sachdienliche und zeitnahe Beiträge zur zweiten und den nachfolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen zu leisten;

184. *bittet* den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen, zu erwägen, wie seine Arbeit am besten auf die zweite und die nachfolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen auszurichten ist, und *bittet* den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen *außerdem*, sachdienliche und zeitnahe Informationen für die nächste weltweite Bestandsaufnahme bereitzustellen;

185. *bestärkt* die hochrangigen Klimachampions, die Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimamaßnahmen und die Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gegebenenfalls bei ihren Arbeiten zur Ausweitung und Einführung neuer oder verstärkter freiwilliger Maßnahmen, Initiativen und Koalitionen zu berücksichtigen;

186. *bittet* die zuständigen Arbeitsprogramme und konstituierten Organe, die nach dem Übereinkommen von Paris eingerichtet wurden oder dieses betreuen, die sachdienlichen Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme bei der Planung ihrer zukünftigen Arbeiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat einzubeziehen;

187. *ersucht* die Vorsitzenden der Nebenorgane, ab ihrer sechzigsten Tagung (Juni 2024) einen jährlichen Dialog zur weltweiten Bestandsaufnahme zu veranstalten, um den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in der Frage zu erleichtern, wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Erarbeitung der nächsten national festgelegten Beiträge der Vertragsparteien gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Paris einfließen, und *ersucht außerdem* das Sekretariat, einen Bericht zur Behandlung auf der darauffolgenden Tagung zu erstellen;

188. *ermutigt* die zuständigen operativen Einrichtungen des Finanzierungsmechanismus und die konstituierten Organe, die nach dem Übereinkommen von Paris eingerichtet wurden oder dieses betreuen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin Kapazitätsaufbauhilfe für die Erarbeitung und Übermittlung der nächsten national festgelegten Beiträge zu leisten;

189. *bittet* die Organisationen, die dazu in der Lage sind, und das Sekretariat, unter anderem über seine regionalen Zentren für Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbauhilfe für die Erarbeitung und Übermittlung der nächsten national festgelegten Beiträge zu leisten;

190. *bittet außerdem* die Vertragsparteien, ihre nächsten national festgelegten Beiträge bei einer Sonderveranstaltung vorzustellen, die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen stattfinden wird;

191. *beschließt*, unter der Leitung der jeweiligen Präsidentschaft der fünften, sechsten und siebten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien eine Reihe von Maßnahmen („Road map to Mission 1.5“) zu initiieren, um die internationale Zusammenarbeit und das internationale förderliche Umfeld erheblich auszuweiten und so für die nächste Runde der national festgelegten Beiträge größere Ambitionen zu wecken, mit dem Ziel, während dieses entscheidenden Jahrzehnts die Maßnahmen und die Umsetzung zu stärken und das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten;

192. *verweist* auf Ziffer 15 des Beschlusses 19/CMA.1 und *beschließt*, auf der sechzigsten Tagung der Nebenorgane unter Zugrundelegung der bei der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gesammelten Erfahrungen mit den Erörterungen über die Verfeinerung der verfahrensbezogenen und logistischen Elemente des gesamten Verfahrens der weltweiten Bestandsaufnahme zu beginnen und diese Erörterungen auf der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien abzuschließen;

193. *bittet* die Vertragsparteien und die Interessenträger, die nicht Vertragsparteien sind, bis zum 1. März 2024 über das Übermittlungsportal²⁴ Informationen über die bei der Durchführung der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen, und *ersucht* das Sekretariat, einen Synthesebericht über diese Vorlagen rechtzeitig genug zu erstellen, dass er in die in Ziffer 192 genannte Verfeinerung einfließen kann;

194. *beschließt* gemäß Ziffer 8 des Beschlusses 19/CMA.1, dass die aus der Erhebung und Aufbereitung von Informationen bestehende Komponente der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme auf der achten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (November 2026) beginnt und ihre Komponente zur Behandlung der Ergebnisse auf der zehnten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien endet;

195. *nimmt Kenntnis* vom Schätzzumfang der in diesem Beschluss genannten, vom Sekretariat durchzuführenden Aktivitäten auf den Haushalt;

196. *ersucht* darum, dass die in diesem Beschluss geforderten Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden.

²⁴ <https://www4.unfccc.int/sites/submissionsstaging/Pages/Home.aspx>.